

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

15. Jahrgang

Magdeburg, den 30. Mai 2005

Nummer 21

## I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
<b>A. Staatskanzlei</b>  Bek. 25. 4. 2005, Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt ..... 263  <b>B. Ministerium des Innern</b>  RdErl. 19. 5. 2005, Beurteilungsrichtlinien für den Polizeivollzugsdienst (BRL-PVD); Dritte Änderung ..... 267  <b>C. Ministerium der Justiz</b>  <b>D. Ministerium der Finanzen</b>  RdErl. 25. 4. 2005, Ergänzung zur Haushaltsführung ab Haushaltsjahr 2005 ..... 268  <b>E. Ministerium für Gesundheit und Soziales</b>  RdErl. 25. 4. 2005, Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen (ab Drillinge) in Sachsen-Anhalt durch den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt und	Gewährung einer Zuwendung für Familien mit Mehrlingsgeburten ..... 269  <b>F. Kultusministerium</b>  <b>G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</b>  <b>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</b>  <b>I. Ministerium für Bau und Verkehr</b>  III.  <b>Rechtsprechung</b>  BVerfG ..... 271  V.  <b>Stellenausschreibungen</b> ..... 271

## I.

A. Staatskanzlei**Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt****Bek. der StK vom 25. 4. 2005 – 44-58101/1****Bezug:**

Bek. der StK vom 2. 4. 2001 (MBI. LSA S. 409)

In der **Anlage** wird die gemäß § 40 Abs. 2 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 778) von der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 23. 2. 2005 beschlossene Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung ist somit gegenstandslos.

**Anlage****Hauptsatzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt**

## Einleitung

In Ausführung des § 40 Abs. 2 Satz 4 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) vom 18. 11. 2004 (GVBl. LSA S. 777), hat die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt die folgende Satzung beschlossen:

## Abschnitt I

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Name und Sitz der Anstalt

(1) Die Anstalt führt den Namen „Medienanstalt

Sachsen-Anhalt“, abgekürzt MSA. Sie führt ein gleich lautendes Dienstsiegel.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz der Anstalt ist Halle.

## § 2 Organe

Organe der Medienanstalt Sachsen-Anhalt sind

1. die Versammlung und
2. der Vorstand.

## § 3 Vertretung

Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten gemeinsam die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## Abschnitt II Die Versammlung

### § 4 Aufgaben und Verpflichtungen

(1) Die Versammlung der MSA besteht aus mindestens 25 Mitgliedern. Sie nimmt die ihr nach MedienG LSA zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Die Vorschriften der §§ 81 bis 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 7. 1. 1999 (GVBl. LSA S. 2) zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 135), finden Anwendung.

(3) Die Mitglieder der Versammlung haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

### § 5 Mitgliedschaft in der Versammlung

(1) Die Entsendung der Versammlungsmitglieder erfolgt gemäß § 42 Abs. 6 MedienG LSA durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Der Vorsitzende der amtierenden Versammlung stellt die Ordnungsmäßigkeit der Entsendung fest.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Versammlung ergeben sich aus § 42 Abs. 2 MedienG LSA. Die Mitglieder erklären dem Vorstand gegenüber schriftlich, dass die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 42 Abs. 2 MedienG LSA vorliegen.

(3) Tatsachen, die eine Mitgliedschaft in der Versammlung nach Abgabe der Erklärung im Sinne des § 42 Abs. 2 MedienG LSA ausschließen, sind von dem betroffenen Mitglied gegenüber dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Scheidet ein Mitglied der Versammlung vorzeitig aus, so hat der Vorstand die nach § 42 Abs. 1 Satz 2 MedienG LSA entsendungsberechtigte Organisation oder Gruppe hiervon zu unterrichten und auf die Entsendung eines Nachfolgers hinzuwirken. Solange die Organisation kein neues Mitglied entsandt hat, verringert sich die Mitgliederzahl der Versammlung entsprechend.

(5) Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt aus, so wählt die Versammlung für den Rest der Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger.

### § 6 Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Versammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt.

(2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung werden die zu besetzenden Stellen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt öffentlich ausgeschrieben, um eine rechtzeitige Neubildung der Versammlung zu gewährleisten.

(3) Der amtierende Vorstand lädt die Mitglieder der neuen Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt unverzüglich zu einer konstituierenden Sitzung ein. Der Vorsitzende der amtierenden Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt leitet die Sitzung bis zur Bekanntgabe eines Wahlergebnisses, das zur Neuwahl eines Vorsitzenden geführt hat.

### § 7 Sitzungen der Versammlung

(1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr zusammen.

(2) Sitzungen sind einzuberufen,

1. wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder
2. wenn ein Fachausschuss oder mindestens sieben Mitglieder der Versammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

(3) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Versammlung. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter abwesend, so nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.

(4) Der Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil, es sei denn, die Versammlung beschließt im Einzelfall etwas anderes. Die Versammlung beschließt im Übrigen über die Anwesenheit weiterer Teilnehmer. Die Regelungen des § 44 Abs. 5 und Abs. 6 MedienG LSA bleiben unberührt.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet der Vorstand die Öffentlichkeit, soweit die Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Dies gilt nur, wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 30 VwVfG LSA nicht entgegenstehen.

(6) Die Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten können mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden für vertraulich erklärt werden.

(7) Hält es ein Mitglied der Versammlung für möglich, dass es selbst oder ein anderes Mitglied entsprechend § 20 oder § 21 VwVfG LSA befangen ist, teilt es dies rechtzeitig vor Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der Sitzungsleitung mit. Das Mitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Bei Zweifeln kann eine Entscheidung der Versammlung herbeigeführt werden.

## § 8

### Einladungen zu Sitzungen der Versammlung

(1) Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(2) Der Vorstand kann die Frist in dringenden Fällen auf eine Woche abkürzen. Auf die Abkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Den weiteren an den Sitzungen Teilnahmerechtigten sind mit gleicher Frist der Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.

(4) In der Einladung ist auf Tagesordnungspunkte gemäß § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung hinzuweisen.

(5) Die Fristen beginnen am Tage nach der Absendung der Einladungen.

## § 9

### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende stellt eine vorläufige Tagesordnung auf. Sie ist nach Möglichkeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern abzustimmen.

(2) Jedes Mitglied der Versammlung kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung werden den Mitgliedern und Teilnahmerechtigten vor der Sitzung übergeben.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden festgestellt. Danach kann sie nur noch durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.

## § 10

### Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob die Versammlung beschlussfähig ist.

(2) Hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt die Versammlung weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied vor einer

Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit der Sitzungsleitung gegenüber bestreitet.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so hat der Vorsitzende die Angelegenheiten, die der Versammlung nach § 43 MedienG LSA als Aufgabe zur Beschlussfassung zugewiesen sind, auf die nächste Sitzung zu vertagen.

(4) Ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung können die Erschienenen Angelegenheiten, die nicht nach § 43 MedienG LSA der Versammlung zur Beschlussfassung zugewiesen sind, beraten, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes und die Mehrheit der Anwesenden stimmt diesem Antrag zu.

(5) Abstimmungen sind offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Versammlung werden sie geheim durchgeführt.

## § 11

### Wahlen

(1) Wahlen sind offen. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Versammlung werden sie geheim durchgeführt.

(2) Gewählt ist derjenige, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen dem Bewerber mit der höchsten und dem Bewerber mit der nachfolgend höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Bei der Wahl für die Besetzung der Fachausschüsse wirkt der Vorstand auf einen gemeinsamen Vorschlag aus der Versammlung hin, der soviel Bewerber wie zu vergebende Plätze enthält (Blockwahl). Der Vorschlag kann nur insgesamt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, werden die Mitglieder der Fachausschüsse einzeln gewählt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit derselben Stimmenzahl statt.

(4) Für Wahlen wird durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission aus drei Personen benannt. Vorsitzender der Wahlkommission ist der Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt. Er gibt das Ergebnis des Wahlvorgangs bekannt.

## § 12

### Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzungen der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern der Versammlung sowie den Teilnahmerechtigten spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zuzuleiten.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge,

5. die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse,
6. im Falle der Beschlussunfähigkeit der Versammlung deren Feststellung,
7. Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollanten.

(3) Der Entwurf des Protokolls wird in der nachfolgenden Sitzung der Versammlung genehmigt. Protokollberichtigungen sind bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich oder mündlich dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

### § 13 Fachausschüsse

(1) Die Versammlung bildet aus ihrer Mitte einen Programmausschuss, einen Haushalts- und Finanzausschuss sowie einen Rechtsausschuss. Sie kann weitere Ausschüsse bilden.

(2) Fachausschüsse haben keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie erarbeiten Empfehlungen, die an den Vorstand zu leiten sind. Dies gilt auch dann, wenn der Ausschuss nicht innerhalb eines Auftrages tätig wird.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Fachausschüsse entscheidet der Vorstand.

(4) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse soll betragen:

1. im Programmausschuss zwölf Mitglieder,
2. im Haushalts- und Finanzausschuss sieben Mitglieder und
3. im Rechtsausschuss sieben Mitglieder.

(5) Die Versammlung wählt jeweils einen Ausschussvorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Fachausschusses ein und leitet diese. Er berichtet der Versammlung über dessen Tätigkeit.

(7) Der Vorstand kann an den Sitzungen der Fachausschüsse beratend teilnehmen.

(8) Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; der Ausschussvorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Fachausschuss beschlussfähig ist. Im Übrigen gelten für die Sitzungen der Fachausschüsse § 7 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie §§ 8, 9 und 12 dieser Satzung entsprechend.

(9) Verfahren der Versammlung nach § 13 MedienGLSA (Zulassungsverfahren) bereitet der Rechtsausschuss für den Vorstand vor. Er wird hierfür um die Vorsitzenden der anderen Fachausschüsse oder ihre Stellvertreter erweitert.

### Abschnitt III Der Vorstand

#### § 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand nimmt die ihm in § 46 MedienG LSA zugewiesenen Aufgaben wahr.

### § 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes bestimmt sich nach § 45 MedienG LSA.

#### § 16 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der erste Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(2) Die Ausschussvorsitzenden, bei ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreter, sowie der Direktor können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

#### § 17 Eingaben und Beschwerden

(1) Eingaben an die Medienanstalt Sachsen-Anhalt werden vom Vorstand an die zuständigen Fachausschüsse weitergeleitet, die der Versammlung zu ihrer nächsten Sitzung eine Beschlussempfehlung vorlegen.

(2) Beschwerden im Sinne des § 27 Abs. 3 MedienGLSA werden von den zuständigen Fachausschüssen bearbeitet und dem Vorstand zur Beantwortung zugeleitet.

#### § 18 Eilentscheidungen in dringenden Programmangelegenheiten

(1) In dringenden Programmangelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Versammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ist der Vorstand ermächtigt, vorläufige Entscheidungen zu treffen (§ 46 Abs. 2 MedienG LSA).

(2) Der Vorstand hat die Versammlung von seiner Entscheidung unverzüglich zu unterrichten und sodann eine Sitzung einzuberufen, in der die Versammlung über die vorläufige Entscheidung beschließt.

#### § 19 Personalangelegenheiten

Der Vorstand ist berechtigt, über die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 12. 1998 (BGBl. I S. 3434), in der jeweils geltenden Fassung und über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter zu beschließen (§ 43 Abs. 2 Satz 3 MedienG LSA).

### Abschnitt IV Leiter der Geschäftsstelle (Direktor)

#### § 20 Aufgaben des Direktors

(1) Die Bestellung des Direktors erfolgt gemäß § 43 Abs. 3 MedienG LSA.

(2) Dem Direktor obliegt die Leitung der Geschäftsstelle der Medienanstalt Sachsen-Anhalt. Er erfüllt die Aufgaben im Auftrag und nach Weisung der Organe der Medienanstalt Sachsen-Anhalt. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben der laufenden Verwaltung selbständig wahr. Vorlagen an die Versammlung leitet er in Absprache mit dem Vorstand der Versammlung zu.

(3) In unaufschiebbaren Eilfällen kann der Direktor vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Rechten von Beteiligten oder der Interessen der Medienanstalt Sachsen-Anhalt treffen. Der Vorstand ist von diesen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor unterrichtet die Versammlung und den Vorstand regelmäßig über laufende Angelegenheiten der Geschäftsstelle.

(5) Der Direktor vertritt die Medienanstalt Sachsen-Anhalt in der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten.

(6) Die Versammlung und der Vorstand können jeweils dem Direktor zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zeichnungsbefugnis durch Beschluss erteilen.

(7) Für den Direktor ist ein ständiger Vertreter vorzusehen und im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

#### Abschnitt V Haushalt

##### § 21 Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr der Medienanstalt ist das Kalenderjahr. Das Haushalts- und Rechnungswesen richtet sich nach § 50 MedienG LSA.

(2) Der Vorstand hat in der Regel bis zum 15. Oktober eines jeden Haushaltsjahres der Versammlung den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Vorstand aufzustellen und danach durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zu erstatten.

(4) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ist der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht der Versammlung gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 38 MedienG LSA zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen, die spätestens nach Ablauf weiterer drei Monate erfolgen sollen.

(5) Die geprüfte Jahresrechnung ist der zuständigen obersten Landesbehörde spätestens sechs Monate nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Die zuständige oberste Landesbehörde und das Ministerium der Finanzen genehmigen die Jahresrechnung gemeinsam. Die geprüfte Jahresrechnung ist im

Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt durch die zuständige oberste Landesbehörde zu veröffentlichen.

(6) Die Entlastung des Vorstandes gemäß § 43 Abs. 1 Ziffer 38 MedienG LSA ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 MedienG LSA in Verbindung mit § 109 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), in Verbindung mit § 54 Abs. 1 MedienG LSA durch die zuständige oberste Landesbehörde und durch das Ministerium der Finanzen zu genehmigen.

#### Abschnitt VI Schlussbestimmungen

##### § 22 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt geändert werden.

(2) Der Wortlaut der beabsichtigten Änderungen ist den Mitgliedern der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt mit der Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.

##### § 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

##### § 24 Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Satzungen und Richtlinien werden durch die zuständige oberste Landesbehörde im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekanntgegeben.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. 3. 2001 (Anlage zur Bek. der StK vom 2. 4. 2001, MBI. LSA S. 409) außer Kraft.

## **B. Ministerium des Innern**

### **Beurteilungsrichtlinien für den Polizeivollzugsdienst (BRL-PVD); Dritte Änderung**

**RdErl. des MI vom 19. 5. 2005 – 27.21-03002-200-3**

**Bezug:**  
RdErl. des MI vom 6. 4. 1999 (MBI. LSA S. 839), zuletzt geändert durch RdErl. vom 19. 12. 2001 (MBI. LSA 2002 S. 61)